

Neu	Bisher
<p data-bbox="203 240 1021 320">Vorläufiger Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Beckum</p> <p data-bbox="107 376 434 408">I Allgemeiner Teil</p> <p data-bbox="107 435 349 467">1 Einleitung</p> <p data-bbox="203 480 1115 778">Mit dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes: Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder und Jugendförderungsgesetz (3.AG KJGH NW – KJFöG) - haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmals einen Kinder- und Jugendförderplan auf der Grundlage einer Kommunalen Jugendhilfeplanung aufzustellen. Der Kinder- und Jugendförderplan ist somit als Teilplanung der Jugendhilfeplanung zu verstehen.</p> <p data-bbox="203 791 1111 959">Ziel des Jugendförderplanes ist es, eine mittelfristige Festsetzung der finanziellen und personellen Ressourcen zu erreichen, um die Angebote und Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6-21 Jahren, in besonderen Ausnahmefällen auch bis zum 27. Lebensjahr (§ 3 Abs. 1 KJFöG) sicher zu stellen.</p> <p data-bbox="203 971 1115 1238">Der Ausschuss für Kinder und Jugendliche der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am XX.XX.2007 beschlossen zunächst diesen vorläufigen Kinder- und Jugendförderplan aufzustellen. Im Jahr 2008 ist dann die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung für die Aufgabenstellung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vorgesehen. Auf der Grundlage der dann erhobenen Daten soll dann der endgültige Kinder- und Jugendförderplan abgestimmt und zu Beginn einer jeden Wahlperiode fortgeschrieben werden.</p> <p data-bbox="203 1251 1115 1418">Schwerpunkt des vorläufigen Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Beckum ist die Weiterentwicklung der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit. Die Förderbereiche Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- Jugendschutz sollen dann in die Fortschreibung integriert werden.</p>	<p data-bbox="1227 240 2119 368">Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit</p> <p data-bbox="1124 376 1451 408">I Allgemeiner Teil</p> <p data-bbox="1124 421 1339 453">1. Vorwort</p> <p data-bbox="1227 480 2141 679">Die Jugendhilfe ist einer der wenigen Bereiche, in denen der kommunale Träger des Jugendamtes weitgehend sein Selbstverwaltungsrecht verwirklichen kann. Sie hat zudem eine herausragende gesellschaftspolitische Aufgabe; ihre Bedeutung für Familie und Jugend und damit für die Zukunft unserer Gesellschaft kann nicht hoch genug veranschlagt werden.</p> <p data-bbox="1227 692 2141 892">Das Sozial- und Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung des Erziehungsanspruches eines jeden Kindes und Jugendlichen seines Bereiches. Es hat unter Berücksichtigung der verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung darauf hinzuwirken, dass die für die positive Entwicklung der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen ausreichend zur Verfügung stehen.</p> <p data-bbox="1227 904 2141 1000">Das Sozial- und Jugendamt hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen auch finanziell zu fördern oder selbst zu schaffen.</p>

Neu	Bisher
<p>2 Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Der Kinder- und Jugendförderplan für die Stadt Beckum basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen: Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)</p> <p>Im SGB VIII sind die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in § 2 Satz 1 geregelt. Diese umfassen die Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> – Jugendarbeit (§ 11), – Förderung von Jugendverbänden (§ 12), – Jugendsozialarbeit (§13), – Erzieherischen Jugendschutz (§ 14). <p>Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) –</p> <p>Mit dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11-14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfeldern geschaffen.</p> <p>Berücksichtigung finden die in den §§ 4-9 als Querschnittsaufgaben beschriebenen Handlungsfelder</p> <ul style="list-style-type: none"> – geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit, – Interkulturelle Bildung, – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, – Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. 	<p>2 Allgemeine Hinweise</p> <p>Die Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Beckum versteht sich als eine Unterstützung aller Initiativen, die den jungen Menschen Hilfen geben können, um weitgehend selbst von rezeptiven zu aktivem Verhalten zu finden. Das Sozial- und Jugendamt unterstützt alle Veranstaltungen, die vom Ausschuss für Kinder und Jugendliche als förderungswürdig anerkannt sind.</p> <p>Die Formen und Einzelaktionen der Kinder- und Jugendarbeit können sich in unserer schnelllebigen Zeit von Jahr zu Jahr ändern. Deshalb sind diese Richtlinien so flexibel gehalten, dass neue, auch experimentelle Veranstaltungen ebenfalls gefördert werden können, selbst wenn sie im Katalog der förderungswürdigen Maßnahmen noch nicht enthalten sind.</p> <p>Diese Förderungsrichtlinien sollen keine starren Bestimmungen sein, sondern eine Arbeitsgrundlage für die zuständigen Ausschüsse und für die Verwaltung. Den auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Verbänden, Organisationen und Gruppen und deren Mitarbeitern sollen diese Richtlinien die Planung und Durchführung von Maßnahmen erleichtern.</p>
<p>3 Geltungsbereich</p> <p>3.1 Förderungsfähig nach dem Kinder- und Jugendförderplan sind die Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 KJHG. Träger der freien Jugendhilfe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Freie Vereinigungen der Jugendhilfe 	<p>3 Grundsätze</p> <p>3.1 Beihilfen nach diesen Richtlinien können den Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 KJHG ¹ gewährt werden. Träger der freien Jugendhilfe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Freie Vereinigungen der Jugendhilfe

Neu	Bisher
<ul style="list-style-type: none"> – Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften – juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendhilfe zu fördern – die Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts 	<ul style="list-style-type: none"> – Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften – juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendhilfe zu fördern – die Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
<p>Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften, die nicht auf Landesebene nach den Richtlinien des Landesjugendplanes anerkannt sind, bedürfen der Anerkennung durch den Fachbereich Jugend und Soziales.</p>	<p>Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften, die nicht auf Landesebene nach den Richtlinien des Landesjugendplanes anerkannt sind, bedürfen der Anerkennung durch das Sozial- und Jugendamt.</p>
<p>3.2 Veranstaltungen der Schüler- und Studentenorganisationen außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben können nach diesen Richtlinien ebenfalls gefördert werden.</p>	<p>3.2 Veranstaltungen der Schüler- und Studentenorganisationen außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben können nach diesen Richtlinien ebenfalls gefördert werden.</p>
<p>3.3 Förderung werden nur für die im Stadtgebiet wohnenden Veranstaltungsteilnehmer¹ und nur für im Stadtgebiet liegenden Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit gewährt.</p>	<p>3.3 Beihilfen können nur für die im Stadtgebiet wohnenden Veranstaltungsteilnehmer und nur für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit gewährt werden, die im Stadtgebiet gelegen sind.</p>
<p>3.4 Veranstaltungsteilnehmer im Sinne dieser Richtlinien sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6-21 Jahren, in besonderen Ausnahmefällen auch bis zum 27. Lebensjahr.</p>	<p>3.4 Veranstaltungsteilnehmer im Sinne dieser Richtlinien sind entsprechend der Regelung des Bundesjugendplanes und des Landesjugendplanes junge Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.</p>
<p>4 Förderungsgrundsätze</p>	
<p>4.1 Es werden sowohl Veranstaltungen als auch Einrichtungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit nach Maßgabe der im "Besonderen Teil" aufgeführten Bestimmungen gefördert.</p>	<p>3.5 Im Rahmen dieser Richtlinien können sowohl Veranstaltungen als auch Einrichtungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit nach Maßgabe der im "Besonderen Teil" aufgeführten Bestimmungen gefördert werden.</p>
<p>4.2 Der Träger der Maßnahme und die beabsichtigte Art der Durchführung müssen nach Inhalt, Methode und Dauer die Gewähr dafür bieten, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> – sich an den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen orientieren – persönliche und soziale Fähigkeiten fördern 	<p>3.6 Der Träger der Maßnahme und die beabsichtigte Art der Durchführung müssen nach Inhalt, Methode und Dauer die Gewähr dafür bieten, dass die Erreichung des Zieles der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 KJHG) gegeben ist.</p>

¹ nur wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet

Neu	Bisher
<ul style="list-style-type: none"> – interkulturelles, solidarisches und gleichberechtigtes Miteinander ermöglichen – Veränderungen in den Lebenswelten von jungen Menschen berücksichtigen – der sozialräumlichen Orientierung gerecht werden – geschlechtsspezifische Ansätze berücksichtigen – kooperative Ansätze stärken und soziale Benachteiligungen abbauen – junge Menschen dazu befähigen, eigene Interessen zu erkennen und lernen diese gemeinsam mit anderen in selbst organisierten Zusammenschlüssen zu vertreten 	
4.3 Antragsteller sind gehalten, die wirtschaftlichsten Angebote zu berücksichtigen und alle Preisvorteile in Anspruch zu nehmen	3.7 Antragsteller sind gehalten, die preiswertesten Angebote zu berücksichtigen und alle Preisvorteile in Anspruch zu nehmen.
4.4 Zu Grunderwerbskosten und Wohnungsbaukosten wird eine Förderung nicht gewährt.	3.8 Zu Grunderwerbskosten und Wohnungsbaukosten wird eine Beihilfe nicht gewährt.
4.5 Die Förderung darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden	3.9 Die Beihilfe darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden.
4.6 In begründeten Fällen bleibt es dem Ausschuss für Kinder und Jugendliche vorbehalten, abweichend von diesen Richtlinien zu entscheiden.	3.10 In begründeten Fällen bleibt es dem Ausschuss für Kinder und Jugendliche vorbehalten, abweichend von den Richtlinien zu entscheiden.
4.7 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen. Ferner nicht Fahrten und Lager geschlossener Schulklassen und Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros erfolgen, die nicht auf gemeinnütziger Basis arbeiten.	3.11 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen. Ferner nicht Fahrten und Lager geschlossener Schulklassen und Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros erfolgen, die nicht auf gemeinnütziger Basis arbeiten.
4.8 Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die Förderung zurückzuzahlen, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. die Richtlinien nicht beachtet werden, 2. die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt werden, 3. der Verwendungsnachweis nicht termingerecht und ordnungsgemäß erbracht wird. 	3.12 Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, die Beihilfe zurückzuzahlen, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. die Richtlinien nicht beachtet werden, 2. die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt werden, 3. der Verwendungsnachweis nicht termingerecht und ordnungsgemäß erbracht wird.
4.9 Förderungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden	3.13 Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet

Neu	Bisher
Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch kann aus dem Kinder- und Jugendförderplan nicht hergeleitet werden.	werden. Beihilfen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
5 Verfahren	4 Verfahren
5.1 Antragstellung:	4.1 Antragstellung:
5.1.1 Die Anträge für alle Maßnahmen im laufenden Rechnungsjahr sind bis zum 31.03. beim Fachdienst Kinder-, Jugend und Familienförderung einzureichen. Anträge, die später eingehen, können nur noch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Posteingangs berücksichtigt werden.	4.1.1 Die Anträge für alle Maßnahmen im laufenden Rechnungsjahr sind bis zum 31. 03. beim Sozial- und Jugendamt einzureichen. Anträge, die später eingehen, können nur noch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Posteingangs berücksichtigt werden.
5.1.2 Soweit keine Vordrucke für die Antragstellung vorgesehen sind, gilt, dass Anträge formlos gestellt werden können. Die in den Förderbereichen aufgeführten Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.	4.1.2 Soweit in den Anlagen zu diesen Richtlinien keine Vordrucke für die Antragstellung vorgesehen sind, gilt, dass Anträge formlos gestellt werden können. Die in den Einzelrichtlinien aufgeführten Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.
5.2 Bewilligung: Im Rahmen der Satzung und des Kinder- und Jugendförderplanes entscheidet der Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung über den Antrag. Über die Bewilligung einer Förderung und der Höhe derselben nach Antragslage oder über die Ablehnung des Antrages erteilt er einen Bescheid.	4.2 Bewilligung: Im Rahmen der Satzung und der Richtlinien entscheidet die Verwaltung des Sozial- und Jugendamtes über den Antrag. Über die Bewilligung des Zuschusses und die Höhe desselben nach Antragslage oder über die Ablehnung des Antrages erteilt das Sozial- und Jugendamt einen Bescheid.
5.3 Auszahlung: Wenn der Förderungsbescheid rechtswirksam geworden ist, wird die Förderung unverzüglich auf das im Antrag anzugebende Konto überwiesen.	4.3 Auszahlung: Wenn der Bewilligungsbescheid rechtswirksam geworden ist, wird der Zuschuss durch die Stadtkasse unverzüglich auf das im Antrag anzugebende Konto überwiesen.
5.4 Verwendungsnachweis: Die vollständigen Verwendungsnachweise (z.B. detailliertes Programm, unterschriebene Teilnehmerlisten, Rechnungsbelege usw.) sind bis spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahmen beim Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung einzureichen.	4.4 Verwendungsnachweis: Die vollständigen Verwendungsnachweise (z.B. detailliertes Programm, unterschriebene Teilnehmerlisten, Rechnungsbelege usw.) sind bis spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Maßnahmen beim Sozial- und Jugendamt einzureichen.
5.5 Vordrucke: Antragsformulare, sowie Vordrucke für Verwendungsnachweise und Teilnehmerlisten können beim Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familien-	4.5 Vordrucke: Antragsformulare, sowie Vordrucke für Verwendungsnachweise und Teilnehmerlisten können beim Sozial- und Jugendamt zu den einzel-

Neu	Bisher																					
<p>lienförderung zu den einzelnen Positionen angefordert werden.</p> <p>6 Finanzen Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Kinder- und Jugendarbeit angemessen zu fördern. Nach dem Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2007 geschieht dies im Förderbereich verbandliche Kinder- und Jugendarbeit in einer Höhe von netto insgesamt 13.300,00 EUR Davon für</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Haushaltsstelle</th> <th>Bezeichnung</th> <th>Ansatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>40700.52016</td> <td>Anschaffung u. Instandhaltung v. Hilfsmitteln der Jugendarbeit (Verwaltungshaushalt)</td> <td>500,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>45110.71815</td> <td>Zuschuss z. d. Veranstaltungskosten der Jugendverbände</td> <td>250,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>45120.71816</td> <td>Zuschüsse an Verbände f. Erholungsmaßnahmen</td> <td>12.000,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>45140.71817</td> <td>Zuschüsse f. Aus- u. Fortbildung</td> <td>50,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>45110.98701</td> <td>Zuschuss an Jugendverbände f. Anschaffung v. Hilfsmitteln (Vermögenshaushalt)</td> <td>500,00 EUR</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Gesamt</td> <td>13.300,00 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz	40700.52016	Anschaffung u. Instandhaltung v. Hilfsmitteln der Jugendarbeit (Verwaltungshaushalt)	500,00 EUR	45110.71815	Zuschuss z. d. Veranstaltungskosten der Jugendverbände	250,00 EUR	45120.71816	Zuschüsse an Verbände f. Erholungsmaßnahmen	12.000,00 EUR	45140.71817	Zuschüsse f. Aus- u. Fortbildung	50,00 EUR	45110.98701	Zuschuss an Jugendverbände f. Anschaffung v. Hilfsmitteln (Vermögenshaushalt)	500,00 EUR	Gesamt		13.300,00 EUR	<p>nen Positionen angefordert werden.</p> <p><i>neu</i></p>
Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz																				
40700.52016	Anschaffung u. Instandhaltung v. Hilfsmitteln der Jugendarbeit (Verwaltungshaushalt)	500,00 EUR																				
45110.71815	Zuschuss z. d. Veranstaltungskosten der Jugendverbände	250,00 EUR																				
45120.71816	Zuschüsse an Verbände f. Erholungsmaßnahmen	12.000,00 EUR																				
45140.71817	Zuschüsse f. Aus- u. Fortbildung	50,00 EUR																				
45110.98701	Zuschuss an Jugendverbände f. Anschaffung v. Hilfsmitteln (Vermögenshaushalt)	500,00 EUR																				
Gesamt		13.300,00 EUR																				
<p>II Besonderer Teil Jetzt Position II 10 <i>inhaltlich unverändert</i></p>	<p>II Besonderer Teil 1 Förderung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit 1.1 Investitionen in der Kinder- und Jugendarbeit 1.1.1 Grundsätze: Zur Optimierung der Infrastruktur in der Kinder- und Jugendarbeit werden geeignete bauliche Einrichtungen sowie erforderliche Einrichtungsgegenstände u. ä. gefördert. Dies umfasst die Errichtung neuer, den Erhalt und die Verbesserung bestehender Gebäude sowie die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen.</p>																					

Neu	Bisher
	<p>1.1.1.1 Neubau und Einrichtung Die Stadt Beckum fördert den Neubau und die Einrichtung von Jugendfreizeitheimen und Jugendräumen durch die Gewährung eines finanziellen Zuschusses. Voraussetzung für die Förderung ist ein nachgewiesener Bedarf an der geplanten Maßnahme. Die Richtlinien des Landesjugendplanes (LJPL) sind zu beachten. Die Stadt Beckum behält sich das Recht vor, gelegentlich einzelne Räume in den von ihr geförderten Einrichtungen für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit unentgeltlich zu benutzen.</p> <p>1.1.1.2 Aus- und Umbau Für den Aus- und Umbau von Jugendheimen gelten die gleichen Grundsätze und Förderungsbedingungen wie für den Neubau (siehe II 1.1.1).</p> <p>1.1.1.3 Instandsetzung und Ersatzbeschaffung Die laufenden Schönheitsreparaturen sind in die jährlichen Betriebskosten mit einzukalkulieren. Für die notwendige Instandsetzung und Ersatzbeschaffung kann ein Zuschuss bis zu einem Drittel der Gesamtkosten gewährt werden.</p> <p>1.1.2 Förderungsmöglichkeiten: Gefördert werden: der Neu- und Erweiterungsbau, der Umbau, die Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Ausschuss für Kinder und Jugendliche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p> <p>1.1.3 Verfahren: Anträge sind formlos im Jahr vor Beginn der Maßnahme bis zum 31.07. zu den Haushaltsplanberatungen vorzulegen. Sie müssen im einzelnen enthalten:</p>

Neu	Bisher
	<p>genaue Beschreibung der geplanten Maßnahme ein Satz Bauzeichnungen detaillierte Kostenaufstellung Finanzierungsplan</p> <p>Sofern die Förderung im Einzelnen den Betrag von 255,65 € übersteigt, entscheidet der Ausschuss für Kinder und Jugendliche. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt bei Punkt II 1.1.1.1 nach Abruf und Vorlage des Rohbauabnahmescheines, bei Punkt II 1.1.1.2 und II 1.1.1.3 nach Abruf. Auf Position XI der Richtlinien zum Landesjugendplan wird hingewiesen.</p> <p>1.2 Unterhaltung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>1.2.1 Grundsätze: Verantwortlich für die laufende Unterhaltung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ist der jeweilige Träger. Für die Bezuschussung der Unterhaltungskosten für Einrichtungen der Kinder- Jugendarbeit durch die Stadt gelten die Grundsätze des Landesjugendplanes.</p> <p>1.2.2 Förderungsmöglichkeit: Die Stadt gewährt einen Zuschuss zu den Betriebskosten der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit von 10 % der anerkannten Kosten, bei Einrichtungen ohne hauptamtliche pädagogische Fachkraft höchstens jedoch 1.022,58 €.</p> <p>1.2.3 Verfahren: Der Antrag ist nach Vordruck vom Träger der Einrichtung bis zum 31.10. eines jeden Jahres einzureichen. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Landesjugendplanes ist als Mehrausfertigung gleichzeitig Antrag auf Gewährung der Kommunalbeihilfe. Der Verwendungsnachweis gilt gleichzeitig für die Zuwendung des Landes und der Stadt. Er ist bis zum 28.02. des folgenden Jahres vorzulegen. Auf die Bestimmungen zu Position II1 der Richtlinien zum Landesjugendplan wird hingewiesen.</p>

Neu	Bisher
<p>1 Förderung der Jugendverbandsarbeit</p> <p>1.1 Grundförderung</p> <p>1.1.1 Förderungsmöglichkeit: Anerkannte Jugendverbände mit mindestens 10 Mitgliedern erhalten eine jährliche Förderung der laufenden Kosten in Höhe von 26,00 €</p> <p>Für jedes eingeschriebenes Mitglied erhöht sich die Förderung um jährlich 1,60 €</p> <p>1.1.2 Verfahren: Dem Antrag ist eine Mitgliederliste und die Versicherungsabrechnung mit dem Spitzenverband beizufügen.</p> <p>Für die Förderung nach diesem Abschnitt ist ein Verwendungsnachweis nicht zu erbringen.</p> <p>1.2 Veranstaltungen</p> <p>1.2.1 Grundsätze: Träger von verbandsgebundenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit erhalten eine Förderung zur Durchführung des Programms wenn das Programm öffentlich bekannt gegeben wird (u. a. Lokalpresse) und auch nichtorganisierten Jugendlichen die Möglichkeit zur Teilnahme bietet.</p> <p>1.2.2 Förderungsmöglichkeit: Gefördert werden: Einzelveranstaltungen Das evtl. entstehende Defizit, bis zu 30 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 52,00 €.</p> <p>Veranstaltungsreihen Das evtl. entstehende Defizit bis zu 30 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch pro Abend 26,00 € für höchstens 6 Abende.</p>	<p><i>Bisher Pos. II 2: Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten</i></p> <p><i>Bisher Pos. II 2.1 Zuschuss zu den Geschäftskosten</i></p> <p><i>Der Satz „Voraussetzung ist die Mitgliedschaft und Mitarbeit im Stadtjugendring.“ wird gestrichen</i></p> <p>1.3 Veranstaltungen in verbandsgebundenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>1.3.1 Grundsätze: Das Sozial- und Jugendamt der Stadt Beckum gewährt Trägern von verbandsgebundenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit Zuschüsse zur Durchführung des Programms. Voraussetzung: Das Programm muss öffentlich bekannt gegeben werden (u.a. Lokalpresse) und auch nichtorganisierten Jugendlichen die Möglichkeit zur Teilnahme bieten.</p> <p>1.3.2 Förderungsmöglichkeit: Gefördert werden: Einzelveranstaltungen Das Sozial- und Jugendamt deckt das evtl. entstehende Defizit, bis zu 30 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 51,13 €.</p> <p>Veranstaltungsreihen Das Sozial- und Jugendamt deckt das evtl. entstehende Defizit bis zu 30 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch pro Abend 25,56 € für höchstens 6 Abende.</p>

Neu	Bisher
<p>Der Anteil des Trägers muss mindestens so hoch wie die Förderung sein.</p> <p>Jetzt Position II 1.1. Grundförderung</p> <p><i>Der Satz wird gestrichen</i></p>	<p>Der Anteil des Trägers muss mindestens so hoch wie der Jugendamtszuschuss sein.</p> <p>2 Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten der Jugendverbände</p> <p>2.1 Zuschuss zu den Geschäftskosten</p> <p>2.1.1 Förderungsmöglichkeit: Jugendverbände mit mindestens 10 Mitgliedern erhalten einen jährlichen Zuschuss zu den laufenden Kosten in Höhe von 25,56 € Für jedes eingeschriebenes Mitglied erhöht sich der Betrag um jährlich 1,53 € Voraussetzung ist die Mitgliedschaft und Mitarbeit im Stadtjugendring.</p> <p>2.1.2 Verfahren: Abweichend von dem im "Allgemeinen Teil" festgelegten Verfahren wird hier folgendes festgelegt: Dem Antrag ist eine Mitgliederliste und die Versicherungsabrechnung mit dem Spitzenverband beizufügen. Für den Zuschuss nach diesem Abschnitt ist ein Nachweis nicht zu erbringen.</p>
<p>1.3 Hilfsmittel für die Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>1.3.1 Grundsätze Hilfsmitteln für die Kinder- und Jugendarbeit sind Gebrauchsgüter, die nicht zum kurzfristigen Verbrauch bestimmt sind, wie z.B. Jugendliteratur, Musikinstrumente, Zelte, Werkzeuge und andere Ausrüstungsgegenstände, sowie technische Geräte.</p> <p>1.3.2 Förderungsmöglichkeit: Eine Förderung kann gewährt werden, wenn die Gesamtkosten mehr als 154,00€ betragen. Die Förderung beträgt höchstens 30 % der Gesamtkosten bis höchstens 128,00€.</p> <p>Entfällt</p>	<p>2.2 Hilfsmittel für die Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>2.2.1 Grundsätze Unter Hilfsmitteln für die Kinder- und Jugendarbeit werden hier Gebrauchsgüter verstanden, die nicht zum kurzfristigen Verbrauch bestimmt sind, wie z.B. Jugendliteratur, Musikinstrumente, Zelte, Werkzeuge und andere Ausrüstungsgegenstände, sowie technisches Geräte.</p> <p>2.2.2 Förderungsmöglichkeit: Eine Beihilfe kann gewährt werden, wenn die Gesamtkosten mehr als 153,39 € betragen. Die Beihilfe beträgt höchstens 30 % der Gesamtkosten bis höchstens 127,82 €.</p> <p>Für folgende Geräte ist eine Sonderbestimmung getroffen:</p>

Neu	Bisher
<p>1.3.3 Verfahren: Dem Antrag ist eine Begründung für die Anschaffung beizufügen. Ebenso sind Kostenaufstellung, Finanzierungsplan sowie Kostenvoranschläge beizufügen.</p> <p><i>Bisherige Position 3 wird ersatzlos gestrichen</i></p> <p><i>Förderung möglich unter Pos. 1.2 Veranstaltungen</i></p>	<p>Tonbandgeräte 30 % bis zu 76,69 € Schallplattengeräte 30 % bis zu 51,13 € Fernsehgeräte 30 % bis zu 127,82 €</p> <p>Die Förderungsmöglichkeiten bei der Anschaffung von Geräten zur Filmarbeit sind im Abschnitt 3 geregelt.</p> <p>2.2.3 Verfahren: Dem Antrag ist eine Begründung für die Anschaffung beizufügen. Ebenso sind Kostenaufstellung, Finanzierungsplan sowie Kostenvoranschläge beizufügen. Auf Absatz I 3.7 des Allgemeinen Teils wird hingewiesen.</p> <p>3 Förderung der Filmarbeit</p> <p>3.1 Filmvorführungen</p> <p>3.1.1 Grundsätze Inhalt und Zielsetzung der Jugendfilmarbeit sollte sein, Jugendliche zur kritischen Reflektion der Massenmedien zu führen. Der Film ist von kultureller Bedeutung. Daher sollten entsprechende Veranstaltungen für die Jugend organisiert werden. Allerdings tragen sich Filmveranstaltungen in der Regel selbst. Sollte im Einzelfall bei einer Filmveranstaltung trotz intensiver Werbung ein Defizit entstehen, so kann aus Mitteln der Stadt ein Zuschuss gewährt werden. Zur Kostensenkung sollten mehrere Verbände einen gemeinsamen Filmring bilden, und gemietete Filme mehrmals einsetzen.</p> <p>3.1.2 Förderungsmöglichkeit: Die Stadt deckt das evtl. entstehende Defizit bis zur Höhe von 20 % der Gesamtkosten. Ist der Veranstalter ein Filmring, so deckt die Stadt das evtl. entstehende Defizit bis zur Höhe von 50 % der Gesamtkosten. Bei besonders wertvollen Filmen (nicht nur nach dem Prädikat der FSK) werden die Gesamtkosten aus Mitteln der Stadt getragen.</p> <p>3.1.3 Verfahren: Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist auf einem Vordruck bis zum 31.03. des laufenden Jahres einzureichen.</p>

Neu	Bisher
<p>2 Ferienfreizeiten</p> <p>2.1 Grundsätze:</p>	<p>3.2 Filmarbeit</p> <p>3.2.1 Grundsätze: Um das Medium Film in der Jugendarbeit verstärkt einsetzen zu können, gewährt die Stadt Beihilfen für die Beschaffung des notwendigen Materials zur Herstellung von Filmen. Voraussetzung ist, dass die erstellten Filme von der Qualität und der Thematik her einen Einsatz in anderen Einrichtungen und Gruppen ermöglichen.</p> <p>3.2.2 Förderungsmöglichkeit: Gefördert werden 30 % der entstehenden Gesamtkosten bis zu einer Höhe von 127,82 €; für die Beschaffung von Filmkameras 30 % höchstens jedoch 102,26 € die Beschaffung von Zubehör 30 % höchstens jedoch 51,13 € die Beschaffung von Wiedergabegeräten einschl. Zubehör (Filmvorführgeräte) 30 % höchstens jedoch 127,82 €. Das Sozial- und Jugendamt behält sich vor, die erstellten Filme in einer Sichtveranstaltung nach den unter genannten Kriterien zu überprüfen.</p> <p>3.2.3 Verfahren: Dem Antrag ist eine Begründung für die Anschaffung beizufügen. Ebenso sind Kostenaufstellung, Finanzierungsplan sowie Kostenvorschläge beizufügen. Auf Absatz I 3.7 des Allgemeinen Teils wird hingewiesen.</p> <p>4 Ferienfreizeiten</p> <p>4.1 Grundsätze:</p>

Neu	Bisher
<p>2.1.1 Zunehmende Freizeit erfordert zunehmende Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung für die Jugend. Der Kontakt in einer gelungenen Ferienfreizeit kann ein guter Ansatzpunkt für die allgemeine Kinder- und Jugendarbeit sein. Dabei geht es nicht primär um Betreuung und Beaufsichtigung. Den Teilnehmern an Ferienfreizeiten sollte fachkundige Anleitung zur weitgehend eigenen aktiven Freizeitgestaltung gegeben werden. Dazu können der Gruppenbezug, der Sport und verschiedene Hobbys wertvolle Hilfe sein. Die Reise- oder Freizeitleitung sollte den Gruppenprozess steuern können, ohne zu gängeln. Es geht um Erholung, Entspannung und wesentlich um Erlebnisvermittlung, nicht zuletzt auch um Vermittlung eines Gemeinschaftsbezuges für alle Teilnehmenden entsprechender Maßnahmen.</p>	<p>4.1.1 Zunehmende Freizeit erfordert zunehmende Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung für die Jugend. Der Kontakt in einer gelungenen Ferienfreizeit kann ein guter Ansatzpunkt für die allgemeine Jugendpflegearbeit sein. Dabei geht es nicht primär um Betreuung und Beaufsichtigung. Den Teilnehmern an Ferienfreizeiten sollte fachkundige Anleitung zur weitgehend eigenen aktiven Freizeitgestaltung gegeben werden. Dazu können der Gruppenbezug, der Sport und verschiedene Hobbys wertvolle Hilfe sein. Die Reise- oder Freizeitleitung sollte den Gruppenprozess steuern können, ohne zu gängeln. Es geht um Erholung, Entspannung und wesentlich um Erlebnisvermittlung, nicht zuletzt auch um Vermittlung eines Gemeinschaftsbezuges für jeden einzelnen Teilnehmer entsprechender Maßnahmen.</p>
<p>2.1.2 Für Erholungsmaßnahmen, die von Jugendgruppen oder anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt werden, kann eine Förderung gewährt werden, wenn sie den an sie in pädagogischer, bildungsmäßiger, führungstechnischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu stellenden Forderungen entsprechen.</p>	<p>4.1.2 Für Erholungsmaßnahmen, die von Jugendgruppen oder anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt werden, kann eine Beihilfe gewährt werden, wenn sie den an sie in pädagogischer, bildungsmäßiger, führungstechnischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu stellenden Forderungen entsprechen.</p>
<p>2.1.3 Dem verantwortlichen Leiter bzw. dem Träger einer mit Mitteln der Stadt geförderten Jugenderholungsmaßnahme bleibt es überlassen, innerhalb der Gruppe einen Ausgleich zugunsten finanziell schlechter gestellter Kinder und Jugendlicher herbeizuführen.</p>	<p>4.1.3 Dem verantwortlichen Leiter bzw. dem Träger einer mit Mitteln der Stadt geförderten Jugenderholungsmaßnahme bleibt es überlassen, innerhalb der Gruppe einen Ausgleich zugunsten finanziell schlechter gestellter Kinder und Jugendlicher herbeizuführen.</p>
<p>2.1.4 Im Interesse der verantwortlichen Leiter der einzelnen Veranstaltung ist für alle Teilnehmer an einer Jugenderholungsmaßnahme, soweit diese nicht über ihre Jugendverbände versichert sind, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.</p>	<p>4.1.4 Im Interesse der verantwortlichen Leiter der einzelnen Veranstaltung ist für alle Teilnehmer an einer Jugenderholungsmaßnahme, soweit diese nicht über ihre Jugendverbände versichert sind, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.</p>
<p>2.2 Förderungsmöglichkeit:</p>	<p>4.2 Förderungsmöglichkeit:</p>

Neu	Bisher
2.2.1 Gefördert werden Ferienfreizeiten mit mindestens 6 Teilnehmern für alle jungen Menschen von 8 Jahren bis 18 Jahren aus der Stadt Beckum.	4.2.1 Gefördert werden Ferienfreizeiten mit mindestens 6 Teilnehmern für alle jungen Menschen von 8 Jahren bis 18 Jahren aus der Stadt Beckum.
2.2.2 Junge Erwachsene vom 19. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr unter der Voraussetzung, dass sie sich noch in der Berufsausbildung befinden oder ohne Einkommen sind. Der Nachweis ist dem Antrag beizufügen.	4.2.2 Junge Erwachsene vom 19. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr unter der Voraussetzung, dass sie sich noch in der Berufsausbildung befinden oder ohne Einkommen sind. Der Nachweis ist dem Antrag beizufügen.
2.2.3 Leiter und Helfer von Jugenderholungsmaßnahmen werden von der Altersbegrenzung nicht betroffen, sofern Leiter mindestens 18 Jahre und Helfer mindestens 16 Jahre alt sind.	4.2.3 Leiter und Helfer von Jugenderholungsmaßnahmen werden von der Altersbegrenzung nicht betroffen, sofern Leiter mindestens 18 Jahre und Helfer mindestens 16 Jahre alt sind.
2.2.4 Der Träger erhält für Maßnahmen mit einer Dauer von vier bis einundzwanzig Tagen je Tag und Teilnehmer 1,60 € je Tag und Leiter oder Helfer 1,60 € als Zuschuss zu den Kosten der Fahrt, für Unterkunft und Verpflegung.	4.2.4 Der Träger erhält für Maßnahmen mit einer Dauer von vier bis einundzwanzig Tagen je Tag und Teilnehmer 1,53 € je Tag und Leiter oder Helfer 1,53 € als Zuschuss zu den Kosten der Fahrt, für Unterkunft und Verpflegung.
2.2.5 Für Gruppen von sechs bis zehn Teilnehmern wird ein Leiter oder Helfer bezuschusst, für elf bis zwanzig Teilnehmer zwei, für je weitere zehn Teilnehmer ein Helfer. Ab 20 Teilnehmern wird ein zusätzlicher Helfer für organisatorische Aufgaben, Verpflegung usw. bezuschusst, wenn es sich bei der Freizeit um ein Zeltlager handelt.	4.2.5 Für Gruppen von sechs bis zehn Teilnehmern wird ein Leiter oder Helfer bezuschusst, für elf bis zwanzig Teilnehmer zwei, für je weitere zehn Teilnehmer ein Helfer. Ab 20 Teilnehmern wird ein zusätzlicher Helfer für organisatorische Aufgaben, Verpflegung usw. bezuschusst, wenn es sich bei der Freizeit um ein Zeltlager handelt.
2.2.6 Auslandsfahrten, die nicht als internationale Jugendbegegnungen gelten, können in gleicher Weise bezuschusst werden. An- und Abreisetag gelten hier als ein Verpflegungstag.	4.2.6 Auslandsfahrten, die nicht als internationale Jugendbegegnungen gelten, können in gleicher Weise bezuschusst werden. An- und Abreisetag gelten hier als ein Verpflegungstag.
2.3 Verfahren: Wenn im Einzelfall nach diesen Richtlinien ein Zuschuss in Höhe von mehr als 1.000 € gewährt werden kann, zahlt die Stadt auf Anforderung einen Abschlag in Höhe von 75 % des zu erwartenden Zuschusses. Auf die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises (s. I 5.4) wird ausdrücklich hingewiesen.	4.3 Verfahren: Wenn im Einzelfall nach diesen Richtlinien ein Zuschuss in Höhe von mehr als 1.000 € gewährt werden kann, zahlt die Stadt auf Anforderung einen Abschlag in Höhe von 75 % des zu erwartenden Zuschusses. Auf die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises (s. I 4.4) wird ausdrücklich hingewiesen.

Neu	Bisher
<p>3 Örtliche Ferienerholung / Stadtranderholung</p> <p>3.1.1 Grundsätze: Das Angebot an auswärtigen Kinder und Jugendferienfreizeiten reicht nicht für alle Kinder aus. Manche Eltern können auch die Kosten für die Teilnahme ihrer Kinder zu entsprechenden Maßnahmen nicht tragen.</p> <p>3.1.2 Förderungsmöglichkeit: Die Fördersätze betragen bei Maßnahmen der örtlichen Ferienerholung innerhalb des Stadtgebietes, wenn wenigstens eine warme Mahlzeit gereicht wird je Tag und Teilnehmer 0,60 € Leiter/Helfer 2,60 € qualifiziertem Leiter/Helfer (z.B. Pädagoge, Erzieher, Jugendleiter o.ä.) 5,20 €</p> <p>3.1.3 Verfahren: Wenn im Einzelfall nach diesen Richtlinien ein Zuschuss in Höhe von mehr als 1.000 € gewährt werden kann, zahlt die Stadt auf Anforderung einen Abschlag in Höhe von 75 % des zu erwartenden Zuschusses. Auf die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises (s. Abschnitt I 6.4) wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>4 Internationale Jugendbegegnung und Studienfahrten</p> <p>4.1 Grundsätze: Die Internationale Begegnung setzt ein gemeinsames Programm mit einer Partnergruppe des Gastlandes voraus.</p> <p>4.2 Förderungsmöglichkeit: Gefördert werden: a) internationale Jugendbegegnungen mit einer Mindestdauer von 8 Tagen und einer Höchstdauer von 21 Tagen je Tag und Teilnehmer im Ausland mit 2,10 €</p>	<p>5 Örtliche Ferienerholung / Stadtranderholung</p> <p>5.1 Grundsätze: Das Angebot an auswärtigen Kinder und Jugendferienfreizeiten reicht nicht für alle Kinder aus. Manche Eltern können auch die Kosten für die Teilnahme ihrer Kinder zu entsprechenden Maßnahmen nicht tragen.</p> <p>5.2 Förderungsmöglichkeit: Gefördert werden: Maßnahmen der örtlichen Ferienerholung innerhalb des Stadtgebietes, wenn wenigstens eine warme Mahlzeit gereicht wird mit 0,51 € je Tag und Teilnehmer, für Leiter und Helfer können je Tag als Zuschuss 2,56 € gewährt werden. Sofern sie für diese Aufgabe ausgebildet sind (z.B. Pädagoge, Erzieher, Jugendleiter o.ä.) kann der Zuschuss 5,11 € betragen.</p> <p>5.3 Verfahren: Wenn im Einzelfall nach diesen Richtlinien ein Zuschuss in Höhe von mehr als 1.000 € gewährt werden kann, zahlt die Stadt auf Anforderung einen Abschlag in Höhe von 75 % des zu erwartenden Zuschusses. Auf die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises (s. I 4.4) wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>6 Internationale Jugendbegegnung und Studienfahrten</p> <p>6.1 Grundsätze: Die Internationale Begegnung setzt ein gemeinsames Programm mit einer Partnergruppe des Gastlandes voraus.</p> <p>6.2 Förderungsmöglichkeit: Gefördert werden: a) internationale Jugendbegegnungen mit einer Mindestdauer von 8 Tagen und einer Höchstdauer von 21 Tagen. im Ausland mit 2,05 € je Tag und Teilnehmer im Inland mit 1,53 € je Tag und Teilnehmer.</p>

Neu	Bisher
<p>im Inland mit 1,60 € b) Studienfahrten ins Ausland je Tag und Teilnehmer mit 1,60 €. Die Teilnehmer müssen mindestens 14 Jahre alt sein. .</p> <p>Nicht gefördert werden: Maßnahmen, die überwiegend der Besichtigung des Landes dienen, Maßnahmen, die im wesentlichen sportlichen, parteipolitischen oder konfessionellen Charakter haben, Maßnahmen, die durch Reisebüros oder Reisegesellschaften kom- merzieller Art durchgeführt werden.</p>	<p>Das Alter der Teilnehmer richtet sich nach dem jeweils gültigen Lan- desjugendplan. b) Studienfahrten ins Ausland mit 1,53 € je Tag und Teilnehmer. Die Teilnehmer müssen mindestens 18 Jahre alt sein. .</p> <p>Nicht gefördert werden: Maßnahmen, die überwiegend der Besichtigung des Landes dienen, Maßnahmen, die im wesentlichen sportlichen, parteipolitischen oder konfessionellen Charakter haben, Maßnahmen, die durch Reisebüros oder Reisegesellschaften kom- merzieller Art durchgeführt werden.</p>
<p>4.3 Verfahren: Anträge auf Bezuschussung internationaler Begegnungen sind auf ei- nem Formblatt zu stellen. Dem Antrag muss beigefügt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Programm der Begegnung, – der Nachweis, dass das Programm mit der Partnergruppe abge- stimmt ist, – ein Bericht über die Vorbereitung der Teilnehmer . – der Nachweis der Qualifikation des/der Leiters/Leiterin der Begeg- nung. <p>Als Nachweis der Qualifikation gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ eine pädagogische Berufsausbildung ○ eine Jugendleiterschulung nach den Richtlinien zur Ju- gendleiter-Card (Juleica) 	<p>6.3 Verfahren: Anträge auf Bezuschussung internationaler Begegnungen sind auf ei- nem Formblatt zu stellen. Dem Antrag muss beigefügt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Programm der Begegnung, – der Nachweis, dass das Programm mit der Partnergruppe abge- stimmt ist, – ein Bericht über die Vorbereitung der Teilnehmer . – der Nachweis der Qualifikation des/der Leiters/Leiterin der Begeg- nung. <p>Als Nachweis der Qualifikation gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ eine pädagogische Berufsausbildung ○ eine Ferienhelferschulung nach den Richtlinien des Landesjugendplanes
<p>5 Fahrten zum Bundeshaus, zum Landtag oder zu sonstigen staatspolitisch bedeutsamen Institutionen.</p> <p>5.1 Grundsätze: Eine Möglichkeit der politischen Bildung ist durch eigene Anschauung, Erfahrungen und Einsichten zu erlangen. Voraussetzung für die För- derung ist, dass mit dem Antrag das Programm der Veranstaltung</p>	<p>7 Fahrten zum Bundeshaus, zum Landtag oder zu sonstigen staatspolitisch bedeutsamen Institutionen.</p> <p>7.1 Grundsätze: Eine Möglichkeit der politischen Bildung ist durch eigene Anschauung, Erfahrungen und Einsichten zu erlangen. Voraussetzung für die För- derung ist, dass mit dem Antrag das Programm der Veranstaltung</p>

Neu	Bisher
<p>vorgelegt und als förderungswürdig im o.a. Sinne anerkannt wird.</p> <p>5.2 Förderungsmöglichkeit: Der Träger erhält: bei Fahrten zum Bundeshaus, zum Landtag oder zu sonstigen staatspolitisch bedeutsamen Institutionen je Tag und Teilnehmer 1,10 €. Die Teilnehmer sollten auf diese Fahrten durch ein Seminar vorbereitet werden. Die Stadt gewährt einen Zuschuss für das Vorbereitungsseminar von mindestens 90 Minuten Dauer in Höhe von je Teilnehmer 0,80 €.</p>	<p>vorgelegt und als förderungswürdig im o.a. Sinne anerkannt wird.</p> <p>7.2 Förderungsmöglichkeit: Der Träger erhält: bei Fahrten zum Bundeshaus, zum Landtag oder zu sonstigen staatspolitisch bedeutsamen Institutionen 1,02 € je Tag und Teilnehmer. Die Teilnehmer sollten auf diese Fahrten durch ein Seminar vorbereitet werden. Die Stadt gewährt einen Zuschuss für das Vorbereitungsseminar von mindestens 90 Minuten Dauer in Höhe von 0,77 € je Teilnehmer.</p>
<p>6 Durchführung von Kursen und Lehrgängen durch die Jugendverbände</p>	<p>8 Durchführung von Kursen und Lehrgängen durch die Jugendverbände</p>
<p>6.1 Grundsätze Jeder Jugendverband kann Kurse durchführen. Die hier angesprochenen Kurse müssen dem Themenbereich "Musische Bildung" angehören. Dazu zählen unter anderem: Malkurse, Bastelkurse, Werkkurse, Fotokurse, Tanzkurse, Spielkurse und Kurse zur Erlangung besonderer Fertigkeiten und Kenntnisse im Bereich der Instrumentalmusik. Der Kursus muss von einem geeigneten Referenten geleitet werden und auch nicht organisierten Jugendlichen die Teilnahme ermöglichen</p>	<p>8.1 Grundsätze Jeder Jugendverband kann Kurse durchführen. Die hier angesprochenen Kurse müssen dem Themenbereich "Musische Bildung" angehören. Dazu zählen unter anderem: Malkurse, Bastelkurse, Werkkurse, Fotokurse, Tanzkurse, Spielkurse und Kurse zur Erlangung besonderer Fertigkeiten und Kenntnisse im Bereich der Instrumentalmusik. Der Kursus muss von einem geeigneten Referenten geleitet werden und auch nicht organisierten Jugendlichen die Teilnahme ermöglichen</p>
<p>6.2 Förderungsmöglichkeit: Zu Kursen oder Lehrgängen mit mindestens 8 Teilnehmern und mindestens 10 Stunden à 45 Minuten bei höchstens 3 Stunden pro Tag. gewährt die Stadt einen Zuschuss zu den Referentenkosten pro Unterrichtsstunde. bis zur Höhe von 7,70 € Etwaige höhere Honorare, sowie Fahrtkosten des Referenten und die Kosten des Verbrauchsmaterials hat der Veranstalter selbst zu tragen bzw. durch Teilnehmerbeiträge zu decken.</p>	<p>8.2 Förderungsmöglichkeit: Zu Kursen oder Lehrgängen mit mindestens 8 Teilnehmern und mindestens 10 Stunden à 45 Minuten bei höchstens 3 Stunden pro Tag. gewährt die Stadt einen Zuschuss zu den Referentenkosten bis zur Höhe von 7,67 € pro Unterrichtsstunde. Etwaige höhere Honorare, sowie Fahrtkosten des Referenten und die Kosten des Verbrauchsmaterials hat der Veranstalter selbst zu tragen bzw. durch Teilnehmerbeiträge zu decken.</p>
<p>7 Spezielle Bildungsveranstaltungen</p>	<p>9 Spezielle Bildungsveranstaltungen</p>

Neu	Bisher
<p>7.1 Grundsätze:</p> <p>Außerschulische Bildung ist ein Teil der Kinder- und Jugendarbeit, wenn man davon ausgeht, dass alle Maßnahmen dieses Bereiches einen Bildungseffekt enthalten sollen. Die allgemeine Bildung hat in der spezialisierten Berufswelt zu wenig Platz. Das gilt besonders für Bildungsangebote, die zur eigenen Standortfindung in der Welt dienen können. Außerschulische Bildung kann nicht schulische Bildung auf einer anderen Ebene sein, sondern muss sich spezieller Formen bedienen, die dem heranwachsenden jungen Menschen zum Lernen durch selbständiges Tun verhelfen. Dazu bedarf es besonderer Formen, die dauernd überdacht werden sollten und dem jeweiligen Bedarf der Jugend angepasst werden müssen. Deshalb nennen diese Richtlinien nicht Formen, die zu bezuschussen sind, sondern Inhalte. Die Veranstaltungen und Lehrgänge müssen von der Thematik, Methode und Dauer die Gewähr für eine kontinuierliche Bildungsarbeit bieten.</p> <p>Gefördert werden Bildungs- und Schulungsveranstaltungen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> – politischen und sozialen Jugendbildung – kulturellen Bildung – Stärkung der Medienkompetenz – Stärkung interkultureller Kompetenz – geschlechterdifferenzierten Mädchen- und Jungenarbeit <p>7.1.1 Maßnahmen der politischen und sozialen Bildung</p> <p>Politische und soziale Bildung ist ein dringendes Anliegen. Sie soll das Interesse an politischer und sozialer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer und so-</p> <p>Stand: 05.03.2007</p>	<p>9.1 Grundsätze:</p> <p>Außerschulische Bildung ist ein Teil der Kinder- und Jugendarbeit, wenn man davon ausgeht, dass alle Maßnahmen dieses Bereiches einen Bildungseffekt enthalten sollen. Die allgemeine Bildung hat in der spezialisierten Berufswelt zu wenig Platz. Das gilt besonders für Bildungsangebote, die zur eigenen Standortfindung in der Welt dienen können. Außerschulische Bildung kann nicht schulische Bildung auf einer anderen Ebene sein, sondern muss sich spezieller Formen bedienen, die dem heranwachsenden jungen Menschen zum Lernen durch selbständiges Tun verhelfen. Dazu bedarf es besonderer Formen, die dauernd überdacht werden sollten und dem jeweiligen Bedarf der Jugend angepasst werden müssen. Deshalb nennen diese Richtlinien nicht Formen, die zu bezuschussen sind, sondern Inhalte. Die Veranstaltungen und Lehrgänge müssen von der Thematik, Methode und Dauer die Gewähr für eine kontinuierliche Bildungsarbeit bieten.</p> <p>Gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bildungs- und Schulungsveranstaltungen zur politischen Jugendbildung – Bildungs- und Schulungsveranstaltungen zur kulturellen Bildung – Bildungs- und Schulungsveranstaltungen zur Vorbereitung der Jugend auf Ehe, Haus und Familie – Bildungs- und Schulungsveranstaltungen für Jugendliche zum Themenbereich "Arbeitswelt" – Maßnahmen des Freiwilligen Sozialen Dienstes, die pädagogisch gerichtet sind, um soziale Erfahrungen zu sammeln und das Verantwortungsbewusstsein junger Menschen für das Gemeinwohl zu stärken, sowie Maßnahmen, die zu einem anerkannten sozialen Beruf hinführen. <p>9.1.1 Maßnahmen der politischen Bildung</p> <p>Politische Bildung ist ein dringendes Anliegen. Die Jugend soll allgemein politisch interessiert werden, ohne sie in ihrer parteipolitischen Orientierung zu beeinflussen. Deshalb sind Information, eigene Erfah-</p>

Neu	Bisher
<p>zialer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer und sozialer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.</p> <p>Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die keinen parteipolitischen Charakter haben. Die Teilnehmer dieser Veranstaltungen, Seminare etc. sollen mindestens 14 Jahre alt sein.</p>	<p>rung und die Einübung demokratischer Spielregeln von der Jugend gefordert. Dabei sollte ein möglichst praktischer Bezug vermittelt werden. Es sollten Möglichkeiten gefunden werden, die den Jugendlichen nicht nur ein Spielfeld, sondern ein Aufgabenfeld demokratischer Betätigung erschließt. Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die keinen parteipolitischen Charakter haben. Die Teilnehmer dieser Veranstaltungen, Seminare etc. sollen mindestens 14 Jahre alt sein.</p>
<p>7.1.2 Maßnahmen der kulturellen Bildung</p> <p>Die kulturelle Bildung fördert die Ausbildung von Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen. Sie trägt zur Entwicklung der Persönlichkeit bei und erschließt jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft.</p>	<p>9.1.2 Kulturelle Bildungsarbeit</p> <p>Gefördert werden Abendveranstaltungen und Seminare, Kurse und Lehrgänge, die das Interesse der Teilnehmer wecken oder spezielle Kenntnisse vermitteln.</p>
<p>7.1.3 Maßnahmen zur Stärkung der Medienkompetenz</p> <p>Die medienbezogene Jugendarbeit fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung mit der der Nutzung von neuen Medien.</p>	<p>9.1.3 Vorbereitung auf Ehe und Familie</p> <p>Es werden solche Maßnahmen gefördert, die der Auseinandersetzung mit dem Problemkreis Ehe und Familie dienen.</p>
<p>7.1.4 Maßnahmen zur Stärkung Interkultureller Kompetenzen</p> <p>Die interkulturelle Kinder und Jugendarbeit fördert die interkulturellen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität.</p>	<p>9.1.4 Bildungsarbeit für die Arbeitswelt</p> <p>Der junge Mensch steht den Anforderungen der Arbeitswelt in unserer Leistungsgesellschaft nach seiner Schulentlassung vielfach hilflos gegenüber. Ihm muss Hilfe gegeben werden, die ihn zu einer kritischen Reflektion über seinen Standort in der Arbeitswelt befähigt. Gefördert werden können z.B. Abendveranstaltungen, Kurse, Wochenendseminare, Hearings über akute Lehrlingsfragen über das Betriebsverfassungsgesetz, über das Jugendarbeitsschutzgesetz usw.</p>
<p>7.1.5 Maßnahmen der geschlechterdifferenzierten Mädchen- und Jungenarbeit</p> <p>Die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengleichheit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.</p>	<p>9.1.5 Soziale Dienste</p> <p>Eine Existenzfrage unserer Demokratie ist, wie weit es gelingt, junge Menschen an der Gestaltung der Gesellschaft zu beteiligen. Das soziale Engagement junger Menschen besonders um randständige Gruppen ist daher als Ausdruck sozialer Mitverantwortung zu fördern.</p>
<p>7.2 Förderungsmöglichkeit</p>	<p>9.2 Förderungsmöglichkeit</p>

Neu	Bisher
<p>7.2.1 Gefördert werden Abendlehrgänge in Form einer Seminarreihe von mindestens 2 Abenden je Teilnehmer und Abend mit 1,10 €, Wochenendlehrgänge 1,60 € Wochenendlehrgängen mit nachgewiesenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung je Tag und Teilnehmer mit 3,10 € Lehrgänge je Tag und Teilnehmer 2,60 € 50 % der Fahrtkosten bis zu höchstens je Teilnehmer 2,60 € bei mindestens einem vollen Tag mit Verpflegung.</p> <p>7.2.2 Gewährt werden kann die Förderung für junge Menschen im Alter bis zu 21 Jahren. Diese Altersgrenze gilt nicht für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit.</p> <p>7.2.3 Teilnehmer an Lehrgängen auswärtiger Träger, erhalten auf Antrag den gleichen Zuschuss als persönliche Förderung.</p> <p>7.2.4 Veranstaltungen der politischen Parteien und ihrer Gliederungen können nicht gefördert werden.</p> <p>8 Jugendgruppenleiter- und Mitarbeiterschulung</p> <p>8.1 Grundsätze:</p>	<p>9.2.1 Gefördert werden Abendlehrgänge je Teilnehmer und Abend mit 1,02 €, wenn sie in der Form einer Seminarreihe von mindestens 2 Abenden durchgeführt werden Wochenendlehrgänge je Teilnehmer mit 1,53 € Bei Wochenendlehrgängen mit nachgewiesenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung erhöht sich der Betrag auf 3,07 € Lehrgänge je Teilnehmer und Tag 2,56 € zuzüglich 50 % der Fahrtkosten bis zu höchstens je Teilnehmer 2,56 € bei mindestens einem vollen Tag mit Verpflegung.</p> <p>9.2.2 Gewährt werden kann die Beihilfe für junge Menschen im Alter bis zu 27 Jahren. Diese Altersgrenze gilt nicht für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit und für Teilnehmer, die sich noch in der Ausbildung befinden.</p> <p>9.2.3 Nehmen die unter II 9.2.2 genannten Personen an Veranstaltungen auswärtiger Träger teil, erhalten sie auf Antrag den gleichen Zuschuss als persönliche Beihilfe.</p> <p>9.2.4 Veranstaltungen der politischen Parteien und ihrer Gliederungen können nicht gefördert werden.</p> <p><i>Bisher Pos. II 11</i></p>

Neu	Bisher
<p>8.1.1 Die Gewinnung von Mitarbeitern ist ein zentrales Anliegen der Jugendarbeit. Das gilt für den Allround-Gruppenleiter ebenso wie für den speziellen Mitarbeiter in einem bestimmten Aufgabengebiet innerhalb der Jugendarbeit. Allein der gute Wille genügt in der Jugendarbeit nicht. Gruppenleiter und Mitarbeiter für verschiedene Sachbereiche innerhalb der Jugendarbeit müssen mit den Methoden und Zielsetzungen der Arbeit vertraut gemacht werden und sich im Einzelnen auseinandersetzen. Darüber hinaus gilt es, ganz konkrete Hilfen für die speziellen Aufgaben zu geben. Entsprechende Schulungen sollen aus Mitteln der Stadt Beckum besonders gefördert werden.</p>	
<p>8.1.2 Die auf Landesebene anerkannten Spitzenverbände führen regelmäßig auf Bezirksebene Aus- und Fortbildungslehrgänge für Jugendgruppenleiter durch. Leitern und verantwortlichen Mitarbeitern von Jugendverbänden und anderen Einrichtungen der Jugendarbeit, die an Veranstaltungen und Lehrgängen überörtlicher Träger teilnehmen, kann eine Förderung gewährt werden, wenn die Veranstaltungen und Lehrgänge von Thematik, Methode und Dauer die Gewähr für eine kontinuierliche Bildungsarbeit bieten.</p>	
<p>8.2 Förderungsmöglichkeit: Die Stadt Beckum gewährt den Trägern von Aus- und Fortbildungslehrgängen für Jugendgruppenleiter und -leiterinnen für Teilnehmende aus Beckum ab 14 Jahren pro Verpflegungstag einen Zuschuss von 2,60 €. Zusätzlich werden für Teilnehmende aus Beckum bis zu 50 % der Fahrtkosten bis zu einer Entfernung von 100 km übernommen; dabei ist die preisgünstigste Beförderungsmöglichkeit zu wählen. Die Höhe der Förderung darf die anteiligen Gesamtkosten nicht übersteigen.</p>	
<p>8.3 Verfahren:</p>	

Neu	Bisher
8.3.1 Nach der Teilnahme an der Schulung ist die Förderung auf einem Formblatt beim Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung zu beantragen.	
8.3.2 Da die Beantragung der Förderung nach Beendigung der Maßnahme erfolgt, gilt der Antrag gleichzeitig als Endabrechnung. Die Erstellung eines Schlussverwendungsnachweises durch den Antragsteller erübrigt sich daher.	
9 Sonstige Veranstaltungen und Projekte der Jugendverbände einschließlich Experimente und Modelle	10 Sonstige Veranstaltungen und Projekte der Jugendverbände und des Stadtjugendringes einschließlich Experimente und Modelle
9.1 Grundsätze Besondere Veranstaltungen, die über den üblichen Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit hinausgehen, können bezuschusst werden, wenn sie vom Ausschuss für Kinder und Jugendliche als förderungswürdig anerkannt werden.	10.1 Grundsätze Besondere Veranstaltungen, die über den üblichen Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit hinausgehen, können bezuschusst werden, wenn sie vom Ausschuss für Kinder und Jugendliche als förderungswürdig anerkannt werden.
9.2 Verfahren: Ein begründeter formloser Antrag aus dem Zweck und Zielsetzung der Maßnahme ersichtlich sind, eine detaillierte Kostenaufstellung sowie ein Finanzierungsplan, sind bis spätestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Jetzt Pos 8	10.2 Verfahren: Ein begründeter formloser Antrag aus dem Zweck und Zielsetzung der Maßnahme ersichtlich sind, eine detaillierte Kostenaufstellung sowie ein Finanzierungsplan, sind bis spätestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
	11 Jugendgruppenleiter- und Mitarbeiterschulung
	11.1 Grundsätze:
	11.1.1 Die Gewinnung von Mitarbeitern ist ein zentrales Anliegen der Jugendarbeit. Das gilt für den Allround-Gruppenleiter ebenso wie für den speziellen Mitarbeiter in einem bestimmten Aufgabengebiet innerhalb der Jugendarbeit. Allein der gute Wille eines Mitarbeiters genügt in der Jugendarbeit heute nicht mehr. Gruppenleiter und Mitarbeiter für verschiedene Sachbereiche innerhalb der Jugendarbeit müssen mit den Methoden und Zielsetzungen der Arbeit vertraut gemacht werden und sich im Einzelnen auseinandersetzen. Darüber hinaus gilt es, ganz konkrete Hilfen für die speziellen Aufgaben zu geben. Entsprechende Schulungen sollen aus Mitteln der Stadt Beckum besonders gefördert werden.

Neu	Bisher
<p>10 Förderung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>10.1 Investitionen in der Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>10.1.1 Grundsätze:</p> <p>Zur Optimierung der Infrastruktur in der Kinder- und Jugendarbeit werden geeignete bauliche Einrichtungen sowie erforderliche Einrichtungsgegenstände u. ä. gefördert. Dies umfasst die Errichtung neuer, den Erhalt und die Verbesserung bestehender Gebäude sowie die</p>	<p>11.1.2 Die auf Landesebene anerkannten Spitzenverbände führen regelmäßig auf Bezirksebene Aus- und Fortbildungslehrgänge für Jugendgruppenleiter durch. Leitern und verantwortlichen Mitarbeitern von Jugendverbänden und anderen Einrichtungen der Jugendarbeit, die an Veranstaltungen und Lehrgängen überörtlicher Träger teilnehmen, kann eine Beihilfe gewährt werden, wenn die Veranstaltungen und Lehrgänge von Thematik, Methode und Dauer die Gewähr für eine kontinuierliche Bildungsarbeit bieten.</p> <p>11.2 Förderungsmöglichkeit:</p> <p>Die Stadt Beckum gewährt den Trägern von Aus- und Fortbildungslehrgängen für Jugendgruppenleiter und -leiterinnen für Teilnehmende aus Beckum ab 14 Jahren einen Zuschuss von 2,56 € pro Verpflegungstag.</p> <p>Zusätzlich werden für Teilnehmende aus Beckum bis zu 50 % der Fahrtkosten bis zu einer Entfernung von 100 km übernommen; dabei ist die preisgünstigste Beförderungsmöglichkeit zu wählen.</p> <p>Die Höhe der Beihilfe darf die anteiligen Gesamtkosten nicht übersteigen.</p> <p>11.3 Verfahren:</p> <p>Nach der Teilnahme an der Schulung ist die Beihilfe auf einem Formblatt beim Sozial- und Jugendamt zu beantragen.</p> <p>Da die Beantragung der Beihilfe nach Beendigung der Maßnahme erfolgt, gilt der Antrag gleichzeitig als Endabrechnung. Die Erstellung eines Schlussverwendungsnachweises durch den Antragsteller erübrigt sich daher.</p> <p><i>Bisher Pos. II 1</i></p>

Neu

Bisher

Beschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Neubau und Einrichtung

Die Stadt Beckum fördert den Neubau und die Einrichtung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch die Gewährung eines finanziellen Zuschusses. Voraussetzung für die Förderung ist ein nachgewiesener Bedarf an der geplanten Maßnahme. Die Richtlinien des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes Nordrheinwestfalen sind zu beachten.

Die Stadt Beckum behält sich das Recht vor, gelegentlich einzelne Räume in den von ihr geförderten Einrichtungen für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit unentgeltlich zu benutzen.

Aus- und Umbau

Für den Aus- und Umbau von Jugendheimen gelten die gleichen Grundsätze und Förderungsbedingungen wie für den Neubau.

Instandsetzung und Ersatzbeschaffung

Die laufenden Schönheitsreparaturen sind in die jährlichen Betriebskosten mit einzukalkulieren. Für die notwendige Instandsetzung und Ersatzbeschaffung kann ein Zuschuss bis zu einem Drittel der Gesamtkosten gewährt werden.

10.1.2 Förderungsmöglichkeiten:

Gefördert werden:

der Neu- und Erweiterungsbau,

der Umbau,

die Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Ausschuss für Kinder und Jugendliche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

10.1.3 Verfahren:

Anträge sind formlos im Jahr vor Beginn der Maßnahme bis zum 31.07. zu den Haushaltsplanberatungen vorzulegen. Sie müssen im

Neu**Bisher**

einzelnen enthalten:

genaue Beschreibung der geplanten Maßnahme

ein Satz Bauzeichnungen

detaillierte Kostenaufstellung

Finanzierungsplan

Sofern die Förderung im Einzelnen den Betrag von 300,00 € übersteigt, entscheidet der Ausschuss für Kinder und Jugendliche. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt bei Baumaßnahmen nach Abruf und Vorlage des Rohbauabnahmescheines, bei Instandsetzung und Ersatzbeschaffung nach Abruf.

10.2 Unterhaltung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

10.2.1 Grundsätze:

Verantwortlich für die laufende Unterhaltung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ist der jeweilige Träger. Für die Bezuschussung der Unterhaltungskosten für Einrichtungen der Kinder- Jugendarbeit durch die Stadt gelten die Grundsätze des Landesjugendplanes.

10.2.2 Förderungsmöglichkeit:

Die Stadt gewährt einen Zuschuss zu den Betriebskosten der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit von 10 % der anerkannten Kosten, bei Einrichtungen ohne hauptamtliche pädagogische Fachkraft höchstens jedoch 1.050,00 €.

10.2.3 Verfahren:

Der Antrag ist nach Vordruck vom Träger der Einrichtung bis zum 31.10. eines jeden Jahres einzureichen. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes Nordrheinwestfalen ist als Mehrausfertigung gleichzeitig Antrag auf Gewährung der Kommunalförderung. Der Verwendungsnachweis gilt gleichzeitig für die Förderung des Landes und der Stadt. Er ist bis zum 28.02. des folgenden Jahres vorzulegen. Auf die Bestimmungen der Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrheinwestfalen wird hingewiesen.

Neu

11 Inkrafttreten

Dieser Kinder- und Jugendförderplan tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Bisher

12 Inkrafttreten

Diese geänderten Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beckum, den 25.05.2005 Der Bürgermeister

i.V.

gez.

(Lehmann)